

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 23/1937 (1937)

Artikel: Kanton Bern
Autor: Bähler, E. L.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-37902>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

schule und durch den Normallehrplan vom 1. März 1932 ist nunmehr dieser Schultypus so ausgebaut, daß er alle fortbildungsschulpflichtigen Mädchen obligatorisch umfaßt. Die Schulpflicht dauert zwei Jahre; der Unterricht ist unentgeltlich. Der Eintritt geschieht in der Regel mit dem Schuljahr, in dem das 16. Altersjahr zurückgelegt wird. Neben den obligatorischen bestehen freiwillige hauswirtschaftliche Kurse. Gemäß §§ 14 und 15 des Gesetzes sind auch die Mittelschülerinnen und die Lehrtöchter in das Obligatorium des hauswirtschaftlichen Unterrichtes einbezogen. Doch ist das Inkrafttreten der entsprechenden Gesetzesbestimmungen durch Erziehungsratsbeschluß vom 19. Mai 1936 nach wiederholtem dringendem Gesuche des Stadtrates Zürich aus Ersparnisgründen hinausgeschoben worden (Genehmigung dieses Beschlusses durch den Regierungsrat am 22. Mai 1936).

Kanton Bern.

Gesetzliche Grundlagen. Gesetz über die Fortbildungsschule für Jünglinge und das hauswirtschaftliche Bildungswesen vom 6. Dezember 1925. — Reglement über das hauswirtschaftliche Bildungswesen vom 23. April 1926. — Lehrpläne für den hauswirtschaftlichen Unterricht in der Volksschule und für die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule vom 4. November 1926. Anhang: Wegleitung zu den Lehrplänen. — Wegleitung zur Einführung des hauswirtschaftlichen Unterrichtes.

Geschichte; Organisation. Am 3. Oktober 1918 ernannte die Unterrichtsdirektion des Kantons Bern eine viergliedrige Subkommission zum Studium der Frage, wie der hauswirtschaftliche Unterricht zum Gemeingut der gesamten weiblichen Jugend gemacht und wie er der bestehenden Schulorganisation am zweckmäßigsten eingegliedert werden könne. Die Ergebnisse der Beratungen wurden am 10. und 11. Januar 1919 einer großen Kommission von Sachverständigen aus dem ganzen Kanton als unverbindliche Beratungsgrundlage vorgelegt und die Verhandlungen wurden durch ein Referat von Schulvorsteher G. Rothen eingeleitet, der die Forderung nach hauswirtschaftlichem Unterricht sowohl in der Alltagsschule, als auch in einer noch zu schaffenden obligatorischen Mädchenfortbildungsschule stellte. Die Verlegung wenigstens eines Minimums der hauswirtschaftlichen Ausbildung in die obligatorische Schulzeit wurde wesentlich deswegen verlangt, weil nur so alle Mädchen erfaßt werden könnten.

Die Ergebnisse der mehrjährigen Arbeit liegen vor im Gesetz über die Fortbildungsschule für Jünglinge und das hauswirtschaftliche Bildungswesen vom 6. Dezember 1925, dessen Geltungsbereich sich auf die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen, den hauswirtschaftlichen Unterricht in der Alltagsschule und die Haushaltungsschulen und Haushaltungskurse erstreckt, unter Vor-

behalt der Schulen und Kurse für die hauswirtschaftliche Ausbildung der Frauen und Töchter gemäß Art. 31 des Gesetzes über das landwirtschaftliche Unterrichtswesen vom 28. Mai 1911.

Laut Art. 32 und 33 des Fortbildungsschulgesetzes kann der hauswirtschaftliche Unterricht von den Gemeinden für die Mädchen des 8. und 9. Schuljahres der Primar- und Sekundarschule obligatorisch erklärt werden. Er gilt in diesem Falle als ordentliches Unterrichtsfach im Sinne der Schulgesetzgebung. Die Mädchen sind im Verhältnis zu der auf die hauswirtschaftliche Ausbildung (Handarbeiten, Kochunterricht, Gartenbau und theoretische Fächer) verwendeten Zeit vom übrigen Unterricht zu befreien. Die Unterrichtsdirektion kann einer Gemeinde auf Gesuch hin gestatten, die hauswirtschaftliche Bildung der Mädchen des 9. Primarschuljahres (Handarbeiten, Kochunterricht, Gartenbau und theoretische Fächer) zum Hauptpensum des Schulunterrichtes dieses Schuljahres auszugestalten. Das Nähere bestimmt der Regierungsrat.

Das Ausführungsreglement vom 23. April 1926 verfügt, daß der hauswirtschaftliche Unterricht in der Alltagsschule mindestens 120 Stunden (ohne Handarbeiten) zu umfassen habe. Wo das achte Schuljahr für diesen Unterricht einbezogen wird und gesondert unterrichtet wird, hat der größere Teil der Stundenzahl auf das 9. Schuljahr zu entfallen. Bei achtjähriger Schulzeit ist das hauswirtschaftliche Pensum im letzten Schuljahr zu erfüllen.

Die für die Alltagsschule in Betracht kommenden Fächer sind: Hauswirtschaftskunde (Ernährung, Kochen, Kleidung, Wohnung, hauswirtschaftliches Rechnen im Anschluß namentlich an den Kochunterricht); Gartenbau. Aller Unterricht ist so zu gestalten, daß neben der technisch-wirtschaftlichen Bildung auch Gemüt und Willen beeinflußt werden. Wenn besondere lebenskundliche Lektionen gegeben werden, so sollen sich theoretische Erörterungen eng an praktische Fragen aus der Lebensführung und auch an passende wertvolle Literatur anschließen. Wo die Verhältnisse die Erfüllung dieses Pensums nicht ermöglichen, kann auf Zusehen hin eine Verminderung der Stundenzahl und des Unterrichtsstoffes gestattet werden.

Lehrplan. Dem Unterricht sind die von der Unterrichtsdirektion genehmigten Lehrpläne zugrunde zu legen. Gemäß Lehrplan vom 4. November 1926 soll der hauswirtschaftliche Unterricht in der Volksschule die einfachsten grundlegenden Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln. Von der Minimalstundenzahl 120 entfallen auf den Kochunterricht 100 Stunden in 25 Lektionen zu vier Stunden; auf Hauswirtschaft, theoretisch und praktisch, 20 Stunden, die je nach Umständen unabhängig vom Kochunterricht er-

teilt oder dem Kochunterricht vorausgeschickt oder angegliedert werden. — Der Gartenbau der Volksschule bewegt sich ungefähr im Umfang des Minimalprogramms der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule. Der Mittelpunkt des Unterrichtes ist der Schulgarten.

Eine besondere Wegleitung, die den örtlichen Schulbehörden über die ersten Schwierigkeiten bei der Einführung des hauswirtschaftlichen Unterrichtes hinweghelfen möchte, teilt die Lehrfächer in solche I. und II. Ordnung ein. Als Lehrfächer erster Ordnung, das heißt solche, die zuerst und überall berücksichtigt werden sollten, bezeichnet sie, sowohl für die Alltags- wie auch für die Fortbildungsschule: 1. Ernährungs-, Bekleidungs- und Wohnungslehre mit Einschluß der Gesundheitslehre und 2. Kochunterricht einschließlich Verrichtung aller Küchenarbeiten. Als Fächer II. Ordnung, die je nach der Gunst der Umstände angefügt werden können, werden für die Alltagsschule genannt: Gartenbau und hauswirtschaftliches Rechnen.

Als Unterrichtszeit für die Alltagsschule werden ungefähr 200 Stunden vorgeschlagen, deren Verteilung auf die verschiedenen Lehrfächer, auf die Schuljahre und auf die Jahreszeiten sich nach den örtlichen Bedürfnissen richten soll.

Lehrer. Der Unterricht in der Haushaltungskunde wird in der Regel durch Haushaltungslehrerinnen erteilt, die das staatlich anerkannte Diplom eines Haushaltungsseminars oder einen andern Ausweis über eine genügende allgemeine und hauswirtschaftliche Bildung besitzen (Art. 28 des Gesetzes). Er kann aber auch Primar-, Sekundar- oder Handarbeitslehrerinnen mit Spezialausweis übertragen werden. Für den Unterricht in den übrigen Fächern sind auch die Lehrer und Lehrerinnen der Volks- und Mittelschule ohne Spezialausweis berechtigt (Reglement § 17).

Oberaufsicht, Finanzierung. Der hauswirtschaftliche Unterricht in der Alltagsschule und die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen unterstehen der Oberaufsicht der Direktion des Unterrichtswesens und ihrer Organe. Die Kosten werden vom Bund, Kanton und von der Gemeinde getragen. Der Besuch der Mädchenfortbildungsschule und der hauswirtschaftliche Unterricht an der Alltagsschule sollen unentgeltlich sein.

Statistisches. Ein Verzeichnis, das uns die Unterrichtsdirektion des Kantons Bern zustellt, nennt 126 Gemeinden, die den hauswirtschaftlichen Unterricht auf der Volksschulstufe (Primar- und Sekundarschule) eingeführt haben. In der Großzahl dieser Gemeinden ist der Unterricht obligatorisch für die Mädchen des 9. bzw. des 8. Schuljahres; in der Stadt Bern und einigen weiteren Ge-

meinden ist er freiwillig.¹⁾ In Wirklichkeit unterscheiden sich die Schulen mit fakultativem Besuch kaum von denjenigen mit obligatorischem Unterricht, weil auch in den erstern der Unterricht in der Regel von sämtlichen schulpflichtigen Mädchen besucht wird. Das ist namentlich in der Stadt Bern der Fall. (Mitteilung der Unterrichtsdirektion.)

*

Auch die Einrichtung der *hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule* steht den Gemeinden frei. Wo eine hauswirtschaftliche Fortbildungsschule beschlossen wird, kann sie für alle innerhalb der Gemeinde wohnenden Mädchen, welche in dem von der Gemeinde bestimmten Alter stehen, obligatorisch erklärt werden. Vom Besuch können dispensiert werden: a) die Schülerinnen höherer Lehranstalten, insofern sie in diesen Schulen einen genügenden hauswirtschaftlichen Unterricht erhalten; b) die Mädchen, die den Ausweis erbringen, daß sie eine Haushaltungsschule besuchen oder besucht haben; c) Lehrtöchter, für diejenigen Fächer, in welchen sie sich berufsmäßig ausbilden. Für Lehrtöchter, die eine gewerbliche oder kaufmännische Fortbildungsschule besuchen, können besondere Kurse eingerichtet werden. Ebenso können für die Schülerinnen höherer Lehranstalten besondere obligatorische oder freiwillige Kurse abgehalten werden. Die Schule ist für Mädchen einzurichten, die das schulpflichtige Alter zurückgelegt, das Alter der Mehrjährigkeit aber noch nicht erreicht haben. Für Mädchen, die über dem fortbildungsschulpflichtigen Alter stehen, und für Frauen können besondere Kurse mit freiwilligem Besuch veranstaltet oder es kann ihnen der Besuch der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule oder der ordentlichen Kurse gestattet werden.

Der Unterricht ist unentgeltlich. Die Schulzeit dauert für die obligatorische und für die freiwillige hauswirtschaftliche Fortbildungsschule mindestens 160 Stunden, die auf mehrere Jahre verteilt werden können. Eine vorübergehende Minderung dieser Stundenzahl kann von der Unterrichtsdirektion gestattet werden.

Kanton Luzern.

Gesetzliche Grundlage. Erziehungsgesetz vom 13. Oktober 1910.

Das Erziehungsgesetz gestattet in § 3 den Gemeinden, mit Einwilligung des Erziehungsrates unter die Fächer der Primarschule Haushaltungskunde aufzunehmen; § 16 nennt unter den Lehrgegenständen des Arbeitsunterrichtes für primarschulpflichtige

¹⁾ Freiwillig ist der Unterricht in Bern, Erlenbach i. S., Gsteigwiler, Guggisberg, Kandergrund-Mitholz, Kandersteg, St. Stefan und Laupen.